

Weiß-Abbildungen auch einige Abbildungen in Farbe gesehen. Jedenfalls aber erhalten die Grafen von Lauffen und ihre Herrschaft als wesentlicher Teil der hochmittelalterlichen Adelslandschaft im deutschen Südwesten mit dieser Publikation eine beachtliche Präsenz, die weit über das Neckarland hinaus strahlte. Hieran können nun weitere Forschungen ansetzen, welche die Bedeutung des Lauffener Grafenhauses im Vergleich mit anderen Adelsfamilien dieser Zeit noch stärker profilieren, und neue, verstärkt kulturhistorisch ausgerichtete Fragen dazu gibt es offensichtlich genug.

Peter Rückert

Cord ULRICHs, Die Entstehung der fränkischen Reichsritterschaft. Entwicklungslinien von 1370 bis 1590 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 31), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2016. 631 S. ISBN 978-3-412-50527-1. € 85,-

Angesichts der lange Zeit vorherrschenden pejorativen Bewertung des *Corpus equester* – erwähnt sei Bernhard Erdmannsdörffers Diktum von dessen absonderlicher „Anomalie“ im Verfassungsgefüge des Alten Reiches – überrascht das Interesse der neueren Forschung. Dies gipfelte in den grundlegenden Studien von Volker Press. Dennoch begleitete ein gewisses Unbehagen die Beschäftigung mit dem Gegenstand. Zum einen blieb das Problem um die Wurzeln der Reichsritterschaft, auch wenn die Suche nach den Ursprüngen in der staufränkischen Zeit, wie sie gelegentlich noch vertreten wird, nur noch forschungsgeschichtliche Aufmerksamkeit beanspruchen kann. Als gelöst galt dafür die Frage, ab wann von „Reichsritterschaft“ gesprochen werden kann. 1542, ihr „Geburtsjahr“, wie Press 1976 formulierte, avancierte so gut wie unwidersprochen zur *Communis Opinio* der Forschung.

Einen grundstürzend neuen Ansatz zu beiden Fragen legt nun Cord Ulrichs vor, der sich schon früher als Kenner des Sujets ausgewiesen hat. Schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts hat Johann Martin Chladenius auf die Standortgebundenheit des Historikers hingewiesen, was er auf den Begriff „Sehepunkte“ brachte. Diese Erkenntnis ist heute unumstritten. Der Verfasser ist Jurist, zuletzt Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster; es erstaunt deshalb nicht, dass er seinen Gegenstand unter primär rechtsgeschichtlicher Perspektive beleuchtet. Das mindert jedoch nicht im mindesten die Professionalität seiner Interpretation der Quellen.

Das voluminöse Werk basiert auf einer geradezu stupende Quellenkenntnis. Man wird behaupten dürfen, dass er das gesamte Quellenmaterial zur fränkischen Reichsritterschaft und das weit über die fränkischen Archive hinaus ausgeschöpft hat. Gegliedert ist das Werk in 15 Großkapitel, die ihrerseits wieder unterteilt sind. Am Ende eines jeden Unterkapitels stehen zusammenfassende „Ergebnisse“, was bei der enormen Stoffmenge nur zu begrüßen ist. Abschließend ediert Ulrichs eine bislang nicht herangezogene Quelle im Hessischen Staatsarchiv Marburg, nämlich die Ordnung der fränkischen Ritterschaft zur Abwehr des Gemeinen Pfennigs, die Beschlüsse des Orts Rhön-Werra zu der Abwehr der Steuer und die Liste der daran beteiligten Edelleute.

Ulrichs entwirft ein Tableau, das über die eigentliche Entstehungsgeschichte der fränkischen Reichsritterschaft hinausgreift. So stellt er etwa den Bauernkrieg, Schmalkaldischen und Markgräflerkrieg oder die Packschen Händel vor, soweit diese den Ritteradel berühren. Haben diese Vorgänge nicht eigentlich mit der Genese der Reichsritterschaft zu tun, bietet das andererseits den Vorteil, dass jeder, der sich mit der fränkischen Geschichte des 16. Jahrhunderts befasst, mit Gewinn auf Ulrichs' Werk zurückgreifen kann.

Den Ausgangspunkt sieht er in den Adelsgesellschaften des 14. Jahrhunderts in deren Funktion als Fehde-, Gedenk- und Turniergemeinschaften. Diese Organisationsformen entwickelten sich zu eigentlich politischen Einungen, die sich vorrangig gegen finanzielle Forderungen der Hochstifte Würzburg und Bamberg richteten. Geradezu modellhaft war die Große Einung von 1402 des würzburgischen Stiftsadels. Mit akribischer Genauigkeit zeichnet Ulrichs deren Entwicklung bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach. Bewegten sich die Einungen bis dahin im regionalen Bereich, d. h. dem Markgraftum und den Hochstiften, wobei es vorrangig um die Abwehr von Steuerforderungen, Lehnprobleme, die Teilhabe an der Regierung ging, erreichte die Entwicklung im endenden 15. Jahrhundert eine gänzlich neue Stufe. Mit der Erhebung des Gemeinen Pfennig durch den Wormser Reichstag im Jahre 1495 waren die fränkischen Einungen erstmals in die Reichspolitik involviert. Bekanntlich lehnten die Ritter mit dem Argument ab, sie dienten dem Reichsoberhaupt mit Gut und Blut, aber nicht mit Geld. Auf dem Schweinfurter Rittertag dieses Jahres, der die Bewilligung bzw. Nichtbewilligung zum Gegenstand hatte, lässt sich erstmals die Gliederung in die Sechs Orte nachweisen. Die weitere Entwicklung war geprägt von der Türkenabwehr und deren Finanzierung. 1529 und 1532 bewilligten die Sechs Orte erstmals dem Kaiser einen Reiterdienst, der tatsächlich in die Wege geleitet wurde, auch wenn er nicht zur Durchführung gelangte.

Hat Ulrichs diese Vorgänge auf breiter Quellenbasis neu aufbereitet, waren sie grundsätzlich doch bekannt und indisputabel. Damit kommt man zum Jahr 1542 als „Geburtsjahr der neuzeitlichen Reichsritterschaft“ (Press). Die Fakten sind nicht strittig. Vom 18. März 1548 datiert die Instruktion König Ferdinands an ritterschaftliche Notabeln als Kommissarien für Verhandlungen mit der Ritterschaft Schwabens, Frankens und der am Rheinstrom über die Bewilligung einer Türkenhilfe. Stellt man die Argumentation der beiden Autoren gegenüber, sind die Unterschiede jedoch nicht so gravierend, wie es auf den ersten Blick aussehen mag. Press folgert aus der Tatsache, dass man, obwohl die Ritterschaft nicht am Reichstag vertreten war, zu gesonderten Verhandlungen an sie herantrat, deren Reichsunmittelbarkeit grundsätzlich anerkannte. Er bewertet das Jahr 1542 also im Sinne eines „Take off“, von dem der Weg zur „konsolidierten Reichsritterschaft“ seit den Sechzigerjahren führte.

Ulrichs dagegen geht von „Kontinuitäten und Diskontinuitäten“ (S.576) aus, lehnt also einen festen Zeitpunkt zugunsten eines zum Ziel führenden Kontinuums ab. Das erklärt auch die Zurückhaltung bei der Nennung eines bestimmten Datums. Er behandelt die Vorgänge auf dem Wormser Reichstag, doch spricht er ihnen, was die Formierung der Reichsritterschaft angeht, nicht die Relevanz zu, wie Press dies tat. Er betont, dass der Adel erstmals auf dem Schweinfurter Rittertag vom 2. Januar 1554 von sich als freier, nur dem Kaiser unterworfenen Ritterschaft sprach (S.480). § 26 des Augsburger Reichsabschiedes vom 25. September 1555 nennt „die freien ritterschaft, welche one mittl der kso. und uns underworfen [...] sein“. Das erstgenannte Datum ist folglich der Terminus ante quem für die Formierung der fränkischen Reichsritterschaft. Genauere Anhaltspunkte wären aus den Archiven der einzelnen Orte zu erwarten, doch ist deren desolate Situation für die Frühzeit nur aufs Höchste zu bedauern.

Ulrichs verfolgt die weitere Entwicklung, wobei die Stationen Ausstattung mit Privilegien, der Würzburger Rittertag 1562, die Erschütterung durch die Grumbachschen Händel besonders hervorgehoben werden. Was den genannten Rittertag angeht, hätte man sich gewünscht, seine Bedeutung für die „innere Organisation“ der Sechs Orte etwas deutlicher herauszustellen. Durch das 1559 erteilte Privileg „wider die Landsasserey“ war die Stellung

der Reichsunmittelbarkeit unumstößlich geworden. Mit der 1590 erstellten Rittersratsordnung und deren im Jahre darauf erfolgten kaiserlichen Bestätigung schließt Ulrichs das Werk ab.

Freilich bleibt manches ungeklärt und wird sich auch nicht klären lassen. So muss offenbleiben, wie sich der Anschluss der mainzischen Lehnsleute von der Bergstraße wie der Wambold von Umstadt oder der Groschlag von Dieburg, die ja auch mit Würzburg keine Berührung hatten, an den Ort Odenwald und nicht an die oberrheinische Reichsritterschaft vollzog. Doch ohne Einschränkung wird dieses ebenso gewichtige wie wichtige Buch den Status eines Standardwerkes gewinnen.

Helmut Neumaier

Franz FUCHS / Ulrich WAGNER (Hg.), Bauernkrieg in Franken (Publikationen aus dem Kolleg „Mittelalter und Frühe Neuzeit“ 2), Würzburg: Königshausen & Neumann 2016. 434 S., zahlr. Abb. ISBN 978-3-8260-5916-2. Paperback. € 48,-

Die heute als Bauernkrieg bezeichneten Geschehnisse sind in den letzten Jahrzehnten sehr detailliert und grundlegend erforscht worden, verwiesen sei nur auf die Publikationen von Peter Blickle, dessen Darstellung der „Revolution des Gemeinen Mannes“ die aktuelle Sicht auf die Vorgänge von 1525 nachhaltig geprägt hat. In welchem Maße gleichwohl noch Diskussions- und Forschungsbedarf besteht, wird am vorliegenden Sammelband deutlich, der die solide ausgearbeiteten Beiträge eines internationalen und interdisziplinären Symposiums bietet, das gemeinsam vom Kolleg für Mittelalter und Frühe Neuzeit an der Universität Würzburg, dem Mainfränkischen Museum und dem Stadtarchiv Würzburg am 10. und 11. Oktober 2014 veranstaltet wurde. Tagungsort war der Würzburger Marienberg, womit der Brennpunkt des fränkischen Aufstands vom Mai 1525 in das Zentrum gerückt wurde. Den Ergebnissen der Tagung, die in dem sorgfältig redigierten Band nun zeitnah vorliegen, ist freilich weit über den lokalen und regionalen Rahmen hinaus Bedeutung beizumessen.

In besonderem Maße gilt dies für die ersten fünf Beiträge. Klaus Arnold, „Zur Vorgeschichte und zu den Voraussetzungen des Bauernkriegs in Franken“, stellt zunächst begriffsgeschichtliche Überlegungen zu den Konflikten an, die von den Zeitgenossen als „Aufruhr und Empörung“ bezeichnet wurden, um sodann auch den Bezugspunkt „Franken“ zu problematisieren. Den „Bauernkrieg“, den er im Ergebnis bewusst in Anführungszeichen setzt, beschreibt er als „eine Erhebung des gemeinen Volks auf dem Land wie in den Städten mit dem Schwerpunkt im Südwesten des Reichs, in Franken und in Thüringen; wobei sie in Franken in Rothenburg, Heilbronn, Kitzingen und Würzburg dem Erscheinen des Bauernhaufens vor den Mauern voranging“ (S.22). Als „Revolution“ will Arnold die Vorgänge nicht verstanden wissen. Auf den fränkischen Raum bezogen hatten die Empörungen keine Vorläufer, „die diese Bezeichnung verdienten“. Bezüge zur „Niklashauser Fahrt“ von 1476, zum „Bundschuh“ oder zum „Armen Konrad“ in Württemberg sieht Arnold nicht (S.22f.), was in dieser Zeitschrift besonders erwähnt sei. Den „Gegebenheiten von Grund-, Leib-, Dorf-, Gerichts- und Landesherrschaft“ misst er als Ursachen wenig Relevanz bei; die „Lage des Präkariats“ in den Städten sieht er dagegen als bedeutsam an (S.23). Die Aktionen seien zudem weniger gegen den Adel und dessen Burgen gerichtet gewesen als gegen kirchliche Institutionen, wobei sie „vielerorts in einen Kloster- und Bildersturm umschlugen“ (S.24). Als Hintergrund sei eine die Zeit prägende „allgemeine Verunsicherung und die Angst vor Veränderungen“ zu konstatieren, die „alles entscheidende Voraussetzung“ aber sei „die auf Martin Luther zurückgehende evangelische Reformations-